



Aarau, 14. November 2011
GV 2010 - 2013 /204

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Feuerwehr; Änderung Gebührenreglement für die Entschädigung der Einsatzkosten der Feuerwehr

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Im Rahmen der Revision des Feuerwehrgesetzes und der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997, wurde die Kostentragung unter § 6a neu geregelt. Gestützt auf diese Tatsache mussten die Gemeinden des Kantons Aargau ein entsprechendes "Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen" erlassen. Der Einwohnerrat hat das Reglement der Stadt Aarau am 24. März 1997 genehmigt. Es wurde vom Stadtrat Aarau per 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt. Mit diesem Reglement werden seither folgende Punkte für die Umsetzung von § 6a geregelt:

- Ø Entschädigung für Hilfeleistungen (Personen, Fahrzeuge und Ausrüstung)
- Ø Entschädigung im Falle eines Fehllarms von Brandmeldeanlagen
- Ø Entschädigung von Dienstleistungen (Wachtdienst, Verkehrsregelungen etc.)

Der Stadtrat hat im Rahmen der Budgetierung für das Globalbudget 2012 / 2013 festgestellt, dass eine Anpassung nach 15 Jahren angebracht ist.

2. Ziel der Vorlage

Mit der Änderung des Reglements sollen vor allem folgende Verbesserungen erreicht werden:

- Ø Anpassung der Einsatz- und Verpflegungskosten pro Einsatzstunde
- Ø Neuregelung der Verrechnung von Fehllarmen der Brandmeldeanlagen

3. Änderungen des Reglements

Der Stadtrat beantragt dem Einwohnerrat folgende Änderungen des Gebührenreglementes für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr:

Titelseite

Die Titelseite des Reglements wird, wie in der Gegenüberstellung (Anhang zur Botschaft) dargestellt, an die übrigen Reglemente der Stadt Aarau angepasst und die Bezeichnung unwesentlich geändert.

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung, Absatz a) Personen

Pro Mannstunde werden neu Fr. 60.-- (bisher Fr. 50.--) in Rechnung gestellt und der Ansatz für die Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden wird von Fr. 20.-- auf Fr. 25.-- pro Person erhöht.

§ 2 Fehllalarme

Die Formulierung von Absatz 1 - 3 bezüglich Verrechnung der Fehllalarme wird angepasst. Anstelle der bisherigen Regelung, wonach eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und die Personalkosten von Fr 50.-- pro Person und Stunde verrechnet werden, empfiehlt der Stadtrat die Einführung einer Pauschale von Fr. 1'400.-- je Einsatz. Dazu folgende Erklärung:

Die bisherige Lösung hatte den grossen Nachteil, dass für gleiche Leistungen oft unterschiedliche Beträge in Rechnung gestellt werden müssen. Je nach Wochentag und Zeit ist zwangsläufig eine unterschiedliche Anzahl Angehörige der Feuerwehr (AdF) im Einsatz. Bei jedem durch eine Brandmeldeanlage ausgelösten Alarm werden insgesamt 20 AdF aufgeboten. Während an einem Werktag morgens um 10.00 Uhr wegen den auswärts arbeitenden AdF nur 10 Personen anwesend sind (Berechnung: Grundgebühr Fr. 200.-- + 10 x Fr. 50.-- = Fr. 500.--, **total Fr. 700.--**), ist es durchaus möglich, dass am Wochenende 17 AdF ausrücken (Berechnung: Grundgebühr Fr. 200.-- + 17 x Fr. 50.-- = Fr. 850.--, **total Fr. 1'050.--**). Dies hat schon mehrmals zu Reklamationen seitens der Anlagebesitzer geführt. Für diese ist es dann schwer verständlich, dass sie für eine gleiche Leistung erheblich mehr bezahlen müssen.

Mit der Einführung einer Pauschale von Fr. 1'400.-- wird dieses Problem beseitigt. Nach rund 15 Jahren ist es auch vertretbar, die Entschädigung für Fehllarmeinsätze erheblich zu erhöhen. Zudem hat die Erhöhung auch einen erzieherischen Faktor. Es kann damit gerechnet werden, dass die Anlagen zukünftig besser gewartet werden und Fehllalarme, öfter als bisher, vor der Weiterleitung an die Alarmstelle nach Schafisheim durch Angestellte zurückgestellt werden. Dies ist durch eine bessere Schulung der Mitarbeiter eines Betriebs realistisch. Es kann damit gerechnet werden, dass die Anzahl der Fehllalarme dadurch verringert werden kann.

Im Jahr 2010 wurden für 50 Fehllalarme, welche verrechnet werden konnten, insgesamt Fr. 35'250.-- in Rechnung gestellt. Geht man zukünftig von der gleichen Anzahl Alarme aus, ergibt dies mit dem vorgeschlagenen Pauschalbetrag einen Gesamtbetrag von Fr. 70'000.--.

Abklärungen haben ergeben, dass beispielsweise die Gemeinde Suhr seit November 2007 einen Pauschalbetrag von Fr. 1'200.-- verrechnet und in Baden ebenfalls eine Anpassung des Reglements per 1. Januar 2012 vorgesehen ist, wobei ein Pauschalbetrag von Fr. 1'500.-- vorgesehen ist.

Der zu erwartende Mehrertrag ist im Voranschlag 2012 / 2013 noch nicht enthalten.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

Die Erfahrung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass Absatz 3, Pauschalbetrag für Kleinereignisse, ersatzlos gestrichen werden kann.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

Die Anpassung des "Gebührenreglementes für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen" sei zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann Der Vize-Stadtschreiber
Dr. Marcel Guignard Stefan Berner

Anhang:

Gegenüberstellung altes und neues Reglement

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996
- Gebührenreglement vom 1. Juli 1997
- Gebührenreglement neu ab 1. Januar 2012